

Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

13. Jahrgang

Luckenwalde, 21. Februar 2005

Nr. 4

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

Zweckverbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde-Mahlow	3
Genehmigung der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde-Mahlow vom 13. Januar 2005.....	10

Herausgeber: Landrat des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde
Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der
Adresse <http://www.teltow-flaeming.de/kreistag.html> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.
Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto.
Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der
Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme
aus.

Amtlicher Teil

**Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Teltow-Fläming
Zweckverbandssatzung
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde-Mahlow**

Die Verbandsversammlung hat auf der Grundlage der §§ 7, 8 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19. Dezember 1991 in der derzeit gültigen Fassung in der Sitzung am 16.11.2004 mit Beschluss Nr. 14/11/04 die folgende Zweckverbandssatzung beschlossen.

§ 1**Verbandsmitglieder, Name, Rechtsform, Sitz, Aufgabe, Dienstsiegel**

- (1) Verbandsmitglieder sind mit Wirkung vom 31.12.2001:
Gemeinden Blankenfelde, Jühnsdorf und Mahlow;
Gemeinde Großbeeren für den Ortsteil Diedersdorf.

Verbandsmitglieder sind mit Wirkung vom 26.10.2003:
Gemeinde Blankenfelde-Mahlow für die Ortsteile Mahlow und Jühnsdorf sowie für den Gemeindeteil Blankenfelde;
Gemeinde Großbeeren für den Ortsteil Diedersdorf.
- (2) Das Verbandsgebiet bilden mit Wirkung vom 31.12.2001 die Gebiete der Gemeinden Blankenfelde, Jühnsdorf und Mahlow und des Ortsteiles Diedersdorf der Gemeinde Großbeeren.

Das Verbandsgebiet bilden mit Wirkung vom 26.10.2003 die Gebiete der Ortsteile Mahlow und Jühnsdorf sowie des Gemeindeteils Blankenfelde der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow und des Ortsteiles Diedersdorf der Gemeinde Großbeeren.
- (3) Der Zweckverband führt den Namen Wasser- und Abwasserzweckverband Blankenfelde-Mahlow (WAZ) und hat seinen Sitz in der Heinrich-Heine-Straße 3-5 in Blankenfelde-Mahlow, Ortsteil Mahlow.
- (4) Der Zweckverband ist als Freiverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl.
- (5) Der Zweckverband hat im Verbandsgebiet die folgenden Aufgaben:
 - a) Die Wasserversorgung gem. § 59 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) vom 13. Juli 1994;
 - b) die Abwasserentsorgung gem. §§ 66 und 68 BbgWG mit Ausnahme der Beseitigung von Niederschlagswasser.

Zur Lösung der Aufgaben wird der Verband die erforderlichen inner- und überörtlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie Leitungssysteme und Anlagen nach Maßgabe der geltenden Satzungen und entsprechend der gesetzlichen Anforderungen errichten, betreiben und unterhalten. Hierzu gehören auch die Planung, Errichtung, Instandsetzung, Erneuerung und der Betrieb der zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen unter- und oberirdischen Bauwerke, baulichen und ausrüstungstechnischen Anlagen.

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, alle zur Durchführung der Aufgaben vorhandenen Einrichtungen und Anlagen sowie Anteile an diesen einschließlich der zu diesen Zwecken genutzten Grundstücke sowie Rechte und Pflichten in den Verband einzubringen bzw. bereitzustellen.

- (6) Der Zweckverband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen.
- (7) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel.

§ 2 **Organe des Verbandes**

Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorsteher.

§ 3 **Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet in die Verbandsversammlung mindestens einen Vertreter und hat grundsätzlich ein Stimmrecht in der Verbandsversammlung.
- (2) Die Anzahl der zu entsendenden Vertreter richtet sich nach der auf das jeweilige Verbandsmitglied entfallenden Stimmenzahl. Je Stimme ist ein Vertreter zu entsenden. Jedes Verbandsmitglied erhält abhängig von der Einwohnerzahl eine oder mehrere Stimmen. Zu Grunde gelegt wird die dem Verbandsgebiet entsprechende, vom jeweiligen Einwohnermeldeamt ermittelte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres. Je angefangene 2.000 Einwohner erhält das Verbandsmitglied eine Stimme.
- (3) Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestimmen.
- (4) Die Vertreter und Stellvertreter werden für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretungen entsendet. Es können auch Dienstkräfte des Verbandsmitgliedes entsendet werden. Die Vertreter und Stellvertreter der Verbandsmitglieder bleiben bis zur Bestimmung ihrer Nachfolger in der neuen Wahlperiode im Amt. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl, Bestellung oder Entsendung des Mitgliedes wegfallen. In diesem Fall bestellt das Verbandsmitglied für die Verbandsversammlung bis zum Ende der Wahlperiode einen anderen Vertreter oder einen anderen Stellvertreter.
- (5) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

§ 4**Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Verbandes und hat über die in § 15 Abs. 1 GKG geregelten Angelegenheiten zu beschließen.

§ 5**Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens alle sechs Wochen zusammen. Sie muss zusammentreten, wenn es ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung, der Vorsitzende der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteher unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (2) Die Verbandsversammlung wird durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (3) Die Einladungen zu den Sitzungen der Verbandsversammlung sollen den Mitgliedern mindestens zehn Tage vor dem jeweiligen Sitzungstermin zugegangen sein.

§ 6**Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung erreichen und der Vorsitzende der Verbandsversammlung oder sein Stellvertreter die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung festgestellt hat.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung innerhalb von vier Wochen zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretene Stimmzahl beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

§ 7**Beschlussfassung**

Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts Anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf "Ja" oder "Nein" lautenden Stimmen gefasst.

§ 8**Wahlen**

Gewählt wird durch Handzeichen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

§ 9
Beschlussprotokoll

Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Verbandsvorsteher und vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterschreiben ist. Die Niederschrift muss mindestens die Zeit und den Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie die Ergebnisse der Abstimmungen enthalten.

§ 10
Wahl, Stellung und Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher und seinen Stellvertreter.
- (2) Die Wahlzeit des Verbandsvorstehers beträgt acht Jahre. Wiederwahlen, auch mehrmalige, sind zulässig.
- (3) Der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.
- (4) Der Verbandsvorsteher ist ferner zuständig für die Einstellung, die Eingruppierung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter, soweit diese Maßnahmen im Stellenplan vorgesehen sind.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher bzw. von seinem Stellvertreter und dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung bzw. seinem Stellvertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Angestellten des Zweckverbandes oder Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Erklärungen, die nicht den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen, binden den Zweckverband nicht.

§ 11
Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaufschlags. Der Verbandsvorsteher ist hauptamtlich tätig.
- (2) Neben Arbeitern kann der Zweckverband Angestellte hauptamtlich einstellen. Im Fall der Auflösung des Zweckverbandes oder der Änderung seiner Aufgaben erfolgt die Übernahme der Angestellten und Arbeiter durch die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der Einwohner der Verbandsmitglieder für deren dem Verband angehörenden Orts- und Gemeindeteile.

**§ 12
Wirtschaftsführung**

- (1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die Vorschriften über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Eigenbetriebe nach der Eigenbetriebsverordnung sinngemäß Anwendung.
- (2) Der Vorsteher des Verbandes erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan für das folgende Wirtschaftsjahr und wird diesen spätestens zwei Monate vor Beginn des betreffenden Wirtschaftsjahres zur Beratung und Beschlussfassung der Verbandsversammlung vorlegen.
- (3) Das Wirtschaftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.
- (4) Der Stellenplan, die Stellenübersicht, die fünfjährige Finanzplanung und die Zusammenstellung der nach den §§ 84 bis 87 GO genehmigungspflichtigen Kreditaufnahmen, Verpflichtungsermächtigungen, Sicherheiten und Gewährleistungen für Dritte und Kassenkredite sind Bestandteil des jährlichen Wirtschaftsplanes.
- (5) Der Verbandsvorsteher hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres der Verbandsversammlung einen Jahresabschluss zuzuleiten. Gem. § 27 Abs. 1 Satz 2 Eigenbetriebsverordnung beschließt die Verbandsversammlung über den geprüften Jahresabschluss bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Jahres.

**§ 13
Verbandsumlagen, Beiträge, Gebühren**

- (1) Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen.
- (2) Für die Berechnung der Verbandsumlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt, wobei die Einwohner der nicht dem Verband angehörenden Orts- und Gemeindeteile einer Mitgliedsgemeinde bei der Berechnung der Einwohner der Mitgliedsgemeinde nicht berücksichtigt werden. Maßgeblich ist die dem Verbandsgebiet entsprechende, vom jeweiligen Einwohnermeldeamt ermittelte Einwohnerzahl des jeweiligen Verbandsmitgliedes zum 30. Juni des Vorjahres.
- (3) Der Zweckverband erhebt Beiträge und Gebühren entsprechend den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften und seiner geltenden Beitrags- und Gebührensatzung.

**§ 14
Abwicklung bei Auflösung des Zweckverbandes**

- (1) Im Falle der Auflösung des WAZ gehen das Vermögen und die Schulden des Zweckverbandes auf die Verbandsmitglieder über.
- (2) Die Auflösung des Verbandes ist zum Abwicklungstichtag zum 31. Dezember jeweils eines Kalenderjahres zu beschließen, an welchem die Betriebsanlagen nach dem Belegenheitsprinzip auf die jeweiligen Verbandsmitglieder übertragen werden. Die Betriebsanlagen (z.B. Wasserwerke, Kläranlagen, Pumpstationen, Druckerhöhungsstationen, Rohrleitungen und Kanalnetze) werden zu Buchwerten übertragen.

- (3) Zum Abwicklungsstichtag werden die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und aus Lieferungen und Leistungen vorab übertragen. Der Schlüssel, nach dem die Verbindlichkeiten aufgeteilt werden, bemisst sich nach den Buchwerten der übertragenen Betriebsanlagen.
- (4) Der WAZ besteht bis zur endgültigen Abwicklung fort. Der eingesetzte Abwickler hat die Aufgabe, das Anlagevermögen, das keine Betriebsanlagen entsprechend Abs. 2 darstellt, zu veräußern und etwaige Schulden zu begleichen. Nach Abwicklung des Verbandes sind die dann verbleibenden Guthaben oder Verbindlichkeiten im gleichen Verhältnis aufzuteilen, wie die vorab verteilten Verbindlichkeiten. Der Verteilungsschlüssel des Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, so findet keine Abwicklung statt, sondern eine Auseinandersetzung mit dem ausscheidenden Verbandsmitglied. Vor Abschluss einer Auseinandersetzungsvereinbarung ist vom ausscheidenden Verbandsmitglied sicherzustellen, dass die konkret benannten Verbindlichkeiten übernommen werden, ein Konzept zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgabe der Wasserver- und Abwasserentsorgung vorliegt und die erforderlichen Mittel in den Haushaltsplan der Gemeinde sowohl für die Übernahme der Verbindlichkeiten als auch für den laufenden Betrieb eingestellt worden sind. Der Zweckverband und das ausscheidende Mitglied werden danach Bewirtschaftungs- bzw. Nutzungsüberlassungsverträge abschließen, soweit die Durchführung der öffentlichen Aufgaben dies erfordert.

§ 15 Bekanntmachungen

- (1) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden im „Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming“ bekannt gemacht.
- (2) Satzungen des Zweckverbandes sind vom Vorstandsvorsteher mit ihrem vollen Wortlaut im „Lokalanzeiger für die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow“ und im „Amtsblatt der Gemeinde Großbeeren“ bekannt zu machen.
- (3) Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden im „Lokalanzeiger für die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow“ und im „Amtsblatt der Gemeinde Großbeeren“ bekannt gemacht.
- (4) Sind Pläne oder ähnliche Unterlagen bekannt zu machen, so ist die Ersatzbekanntmachung durch Auslegung im Dienstgebäude des Verbandes, Heinrich-Heine-Straße 3-5, Blankenfelde-Mahlow, Ortsteil Mahlow zulässig. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch die Bekanntmachung gem. Abs. 2 hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt vier Wochen.
- (5) Sonstige Mitteilungen sowie Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Versammlung werden mindestens fünf Tage vor der Versammlung in der Tageszeitung „Märkische Allgemeine/Ausgabe Zossen“ bekannt gemacht.

§ 16
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 treten am 31.12.2001 in Kraft.

§ 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 treten am 26.10.2003 in Kraft.

Im Übrigen tritt die Satzung am Tage nach der Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung im „Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming“ in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung, veröffentlicht im „Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming“ Nr. 15 am 25. Mai 1999 außer Kraft.

Blankenfelde-Mahlow, 08.02.2005

Hein
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

**Genehmigung der Neufassung der Verbandssatzung
vom 13. Januar 2005**

**Zweckverbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes
Blankenfelde-Mahlow
hier: Antrag auf Genehmigung vom 17.12.2004**

G E N E H M I G U N G

Hiermit genehmige ich die von der Verbandsversammlung am 16.11.2004 beschlossene Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde-Mahlow.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. I S. 685) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Teltow-Fläming als allgemeine untere Landesbehörde, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Giesecke

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Zweckverbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde-Mahlow sowie die Genehmigung der Satzung werden hiermit gemäß § 20 Abs. 6 i.V.m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg öffentlich bekannt gemacht.

Luckenwalde, den 14.02.2005

Giesecke